


Amtliche Abkürzung:	UIGGebV	Quelle:	
Neugefasst durch	23.08.2001	Fundstelle:	BGBl I 2001, 2247
Bek. vom:		FNA:	FNA 2129-24-1
Gültig ab:	14.12.1994		
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

**Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes
Umweltinformationsgebührenverordnung**

Zum 15.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.8.2001 I 2247;
Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 40 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 14.12.1994 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 2 Abs. 40 Nr. 1 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 4	Inkraftsetzung	UIGGebV	14.12.1994		

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben; die gebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

(2) Soweit im Falle einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.

(3) ¹Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. ²Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach den Nummern 1.1, 3 bis 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. ³Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von 5 Euro, werden sie nicht erhoben.

Fußnoten

§ 1: Neugefasst durch Bek. v. 23.8.2001 I 2247

§ 1 Überschrift: IdF d. Art. 2 Abs. 40 Nr. 2 Buchst. a G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Abs. 40 Nr. 2 Buchst. b G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 1 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2004 I 3704 mWv 14.2.2005 u. d. Art. 2 Abs. 40 Nr. 2 Buchst. c G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 1 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. c G v. 22.12.2004 I 3704 mWv 14.2.2005

§ 1 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 40 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. aa G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 1 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Abs. 40 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. bb G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 15.8.2013

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

Fußnoten

§ 2: Neugefasst durch Bek. v. 23.8.2001 | 2247; idF d. Art. 2 Abs. 40 Nr. 3 G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 15.8.2013

§ 3 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Erbringung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen oder wird ein Antrag abgelehnt oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 2 Abs. 40 Nr. 4 G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 15.8.2013

§ 4 (Inkrafttreten)

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.8.2001 | 2247

Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 3709)

A. Gebühren		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2	- Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	bis 250
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1 zusätzlich erhoben.	bis 500
2.	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Duplikaten	bis 125
2.2	- Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen Auslagen werden zusätzlich erhoben.	bis 500

3.	Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
4.	Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach nach den §§ 10 und 11 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
B. Auslagen		
Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	- je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	- Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Fußnoten

Anlage: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 22.12.2004 | 3704 mWv 14.2.2005

Anlage Überschrift: IdF d. Art. 2 Abs. 40 Nr. 5 G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 15.8.2013

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH